

**Geschäftsordnung für den Schulvorstand (beschlossen am 17. Oktober 2007)****Präambel**

Abendgymnasium und Hannover-Kolleg haben entsprechend § 25 NSchG eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit vereinbart, um Planung und Durchführung des Unterrichts, insbesondere Lernziele, Lerninhalte und Beurteilungsgrundsätze, aufeinander abzustimmen.

Die beiden Schulen richten einen gemeinsamen Schulvorstand ein. In diesem Schulvorstand wirken die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, sowie der Schülerinnen und Schüler beider Schulen zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms sowie den Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3.

**(3) Der Schulvorstand entscheidet über**

1. die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume,
2. den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer besonderen Organisation (§ 12 Abs. 3 Satz 3 und § 23),
4. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25 Abs. 1),
5. die Führung einer Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4),
6. die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 1 Satz 3), der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 1) sowie anderer Beförderungsstellen (§ 52 Abs. 3 Satz 2),
7. die Abgabe der Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens bei der Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und § 48 Abs. 2 Satz 1) und bei der Besetzung der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 3),
8. die Ausgestaltung der Stundentafel,
9. Schulpartnerschaften,
10. die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107),
11. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22) sowie
12. Grundsätze für
  - a. die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen,
  - b. die Durchführung von Projektwochen,
  - c. die Werbung und das Sponsoring in der Schule und
  - d. die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3.

Der Schulvorstand der beiden Gymnasien für Erwachsene setzt sich zusammen aus

- 3 Vertretern der Schülerschaft des Abendgymnasiums
- 3 Vertretern der Schülerschaft des Hannover-Kollegs
- 5 Vertretern der Lehrerschaft beider Schulen
- der gemeinsamen Schulleiterin bzw. dem gemeinsamen Schulleiter der beiden Schulen

1. Der Schulvorstand tagt nicht öffentlich. Er kann die Schulöffentlichkeit bei der Beratung und Beschlussfassung über einzelne Tagesordnungspunkte per Mehrheitsbeschluss zulassen.
2. Die beiden stellvertretenden Schulleiterinnen oder stellvertretenden Schulleiter des Abendgymnasiums und des Hannover-Kollegs können als beratende Mitglieder an den Schulvorstandssitzungen teilnehmen. Entsprechendes gilt jeweils für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der beiden Schulpersonalräte.
3. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann schulischen oder außerschulischen Gästen die Anwesenheit und Rederecht zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten. Die Anwesenheit ist auch zu gestatten, wenn der Schulvorstand dies beschließt.
4. Der Schulvorstand wird mindestens einmal im Schulhalbjahr von der Schulleiterin oder dem Schulleiter einberufen. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt wird. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche.
5. Die Tagesordnung einer Sitzung schlägt ansonsten die Schulleiterin oder der Schulleiter vor. Anträge zur Tagesordnung oder zu ihrer Änderung sind bis spätestens zwei Tage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzureichen. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn einer jeden Sitzung beschlossen.
6. Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen (§ 38 b Abs. 1 Satz 4 NSchG). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 38 b Abs. 7 Satz 2 NSchG).
7. Stimmen alle Mitglieder einer der beiden im Schulvorstand vertretenen Gruppen gegen einen Antrag, findet frühestens nach Ablauf einer Woche eine zweite Beratung statt. In der zweiten Beratung gilt Nr. 6 dieser Geschäftsordnung.
8. Ein Beschluss des Schulvorstandes ist auch dann gültig, wenn keine oder weniger Vertreterinnen oder Vertreter der einzelnen Gruppen bestellt oder bei Abstimmungen anwesend sind, als Sitze zur Verfügung stehen.
9. Im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz (§ 38 b Abs. 7 Satz 1 NSchG). Die Leitung der Sitzungen kann sie oder er an andere Mitglieder des Schulvorstandes abgeben.
10. Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte sind im Wechsel zur Abfassung der Sitzungsniederschrift verpflichtet.
11. Über die Inanspruchnahme der vom Kultusministerium eingeräumten Entscheidungsspielräume (§ 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG) beschließt der Schulvorstand abschließend erst, wenn das für die Ausgestaltung zuständige Gremium (Gesamtkonferenz, Teilkonferenz, Schulleiterin oder Schulleiter) die entsprechenden Entwürfe vorgelegt hat.
12. Scheidet ein Mitglied aus dem Schulvorstand aus, rückt das ihn vertretende stellvertretende Mitglied nach. Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen.
13. Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage ihres Beschlusses in Kraft. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie gelten ab der dem Beschluss folgenden Sitzung.

## **Anhang zur Geschäftsordnung:**

### **Mitwirkungsverbot**

Hinweis auf die gesetzliche Regelung (§41 Abs.1 NSchG):

*Mitglieder von Konferenzen und Ausschüssen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über diejenigen Angelegenheiten, die sie selbst oder ihre Angehörigen persönlich betreffen, nicht anwesend sein.*

### **Vertraulichkeit**

Hinweis auf die gesetzliche Regelung (§41 Abs.2 NSchG):

*Persönliche Angelegenheiten von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern sowie Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus können Konferenzen und Ausschüsse die Beratung einzelner Angelegenheiten für vertraulich erklären.*

### **Datenschutz**

Die Grundsätze des Datenschutzes sind bei den Beratungen der Konferenzen von allen Mitgliedern zu beachten. Diese dürfen über personenbezogene Daten nur insoweit unterrichtet werden, als dies für eine sachgerechte Beratung jeweils erforderlich ist. Soweit die Aushändigung schriftlicher Unterlagen mit personenbezogenen Daten überhaupt notwendig ist, dürfen diese Unterlagen den Konferenzmitgliedern, die an der Erstellung der Unterlagen nicht beteiligt waren, nur innerhalb einer Konferenzsitzung und nur für deren Dauer ausgehändigt werden.

### **Verpflichtung zur Teilnahme**

Zur Teilnahme an den Sitzungen des Schulvorstands verpflichtet sind die hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Lehrkräfte.

### **Teilnahmerecht der Schulaufsichtsbeamten**

Die für die Schule zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen oder -beamten haben das Recht, an den Konferenzen teilzunehmen.

### **Zeitpunkt, Einberufung**

Hinweis auf die gesetzliche Regelung (§38 NSchG):

*Konferenzen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt.*

### **Anträge**

Auf Antrag stimmberechtigter Mitglieder ist die vorläufige Tagesordnung zu erweitern, wenn die Anträge mindestens zwei Tage vor dem Konferenztermin schriftlich eingereicht werden.

### **Tagesordnung**

Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Konferenz zu Beginn ihrer Sitzung.

### **Verschiedenes**

Jedes Konferenzmitglied kann nach Erledigung der Tagesordnung Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zum Zuständigkeitsbereich der Konferenz gehören. Die Beratung muss unterbleiben, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

### **Niederschrift**

Über jede Sitzung des Schulvorstands wird eine Niederschrift angefertigt, zu deren Abfassung die Lehrkräfte sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Wechsel verpflichtet sind. Wird in der Niederschrift auf Konferenzunterlagen verwiesen, sind diese der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und nach Genehmigung durch den Schulvorstand auch von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestätigt durch Unterschrift die Kenntnisnahme der Niederschriften der Sitzung, die sie oder er nicht selbst geleitet hat. Das Original der Niederschrift ist bei den Schulakten aufzubewahren.

Alle Schulvorstandsmitglieder können Einsicht in die Niederschrift nehmen. Dem Schulträger wird ein Exemplar der Niederschrift zugesandt.

### **Verbindlichkeit**

Beschlüsse des Schulvorstands sind bindend für die an der Schule Tätigen, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land oder zum Schulträger stehen.